

Lieber Reisegast,
Reisen ist Vertrauenssache. Die Qualität einer Reise läßt sich erst nach Reiseende endgültig beurteilen. Es ist das Ziel von Chamäleon, zufriedene Kunden langfristig für Chamäleon Reisen zu begeistern. Alle Beteiligten verwenden viel Zeit und Liebe zum Detail, um jede Reise bestmöglich zu gestalten, vorzubereiten und durchzuführen. Der Erfolg hängt von vielen Faktoren ab, die nicht alle durch Chamäleon beeinflusst werden können.

Bitte lesen Sie sich die folgenden Bedingungen und Hinweise, die das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und Chamäleon Reisen GmbH – nachstehend Chamäleon genannt – regelt, und die Sie mit Ihrer Anmeldung anerkennen, sorgfältig durch.

1. Reiseanmeldung

Mit der Reiseanmeldung bietet der Kunde Chamäleon den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder durch andere Fernkommunikationsmittel vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2. Reisebestätigung

Der Vertrag kommt mit der Annahme durch Chamäleon zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird Chamäleon dem Kunden die Reisebestätigung ausständig. Der Vertrag basiert ausschließlich auf Angaben, Beschreibungen und Bedingungen in unserem Katalog 2007 bzw. auf dieser Website sowie in der Reisebestätigung. Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot vor, an das Chamäleon für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende dieses annimmt. Eine nach Übergabe des Sicherheitsscheins (siehe 3.) folgende Anzahlung gilt als konkludente Annahme.

3. Zahlung des Reisepreises/Sicherheitsschein

3.1 Alle Zahlungen auf den Reisepreis, also auch die Anzahlung, sind nur gegen Aushändigung eines Sicherheitsscheines im Sinne des § 651 k Abs. 3 BGB zu leisten. Ihr gezahlter Reisepreis wird abgesichert durch den Sicherheitsschein der R+V Allgemeine Versicherung AG, Tannusstraße 1, 65193 Wiesbaden, Telefon: 0611 / 53 3 - 0.

3.2 Nach Übergabe des Sicherheitsscheines ist eine Anzahlung in Höhe von 15% des Reisepreises fällig. Der restliche Reisepreis ist vier Wochen vor Reisebeginn fällig, sofern die Durchführung der Reise feststeht und sie nicht aus den Gründen von Ziffer 10.1 abgesagt werden kann. Bei Buchungen, die weniger als vier Wochen vor Reisebeginn erfolgen, ist der gesamte Reisepreis nach Übergabe des Sicherheitsscheines sofort fällig, wenn die Reise aus den genannten Gründen nicht mehr abgesagt werden kann.

3.3 Kommt der Kunde mit der Zahlung des Reisepreises teilweise oder vollständig in Verzug, ist Chamäleon nach Mahnung und Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz entsprechend Ziffer 6.2 zu verlangen.

4. Leistungen

Die vertraglich vereinbarten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus den Beschreibungen der jeweiligen Reise im Katalog 2007 bzw. auf dieser Website und aus der Reisebestätigung nach Maßgabe der Ziffer 2 dieser AGBs. Sie sind für Chamäleon bindend. Chamäleon behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten Gründen vor Vertragsabschluss eine Änderung der Katalogangaben zu erklären, über die der Reisende selbstverständlich sofort informiert wird.

5. Rückbestätigung von Flügen

Die Einhaltung und Gestaltung des Flugplanes liegt im Wesentlichen im Verantwortungsbereich der Fluggesellschaften und der staatlichen Koordinierungsbehörden. Teilweise sind kurzfristige Änderungen der Flugzeiten, des Fluggeräts und der Streckenführung nicht zu vermeiden. Reiseteilnehmern, die eine individuelle Verlängerung einer geführten Reise oder eine individuelle Reise insgesamt

gebucht haben, wird empfohlen, sich vor dem Rückflug bei der Vertretung von Chamäleon bzw. direkt bei der Fluggesellschaft über den genauen Zeitpunkt des Rückfluges zu informieren und den Rückflug bestätigen zu lassen. Beachten Sie hierzu auch die Hinweise in den Reiseunterlagen. Mögliche Ansprüche des Reiseteilnehmers aufgrund unzumutbarer Leistungsänderungen bleiben unberührt.

6. Leistungen- und Preisänderungen

6.1 Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages sind aufgrund des spezifischen Charakters von Wander- und Expeditionsreisen nicht vollkommen auszuschließen. Chamäleon weist darauf hin, dass naturbedingt keine Gewährleistung für das Vorhandensein und die Beobachtungsmöglichkeit bestimmter Tierarten besteht. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, sind nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Chamäleon verpflichtet sich, den Kunden unverzüglich über Leistungsänderungen in Kenntnis zu setzen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

6.2 Chamäleon ist berechtigt, den im Reisevertrag vereinbarten Reisepreis bei einer Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Veränderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu ändern, sofern zwischen Vertragsschluss und Reisebeginn mehr als 4 Monate liegen und die zur Veränderung führenden Umstände bei Vertragsschluss weder eingetreten noch für Chamäleon vorhersehbar waren. Erhöhen sich die bei Abschluss des Vertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann Chamäleon

a) bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Preiserhöhung den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) in anderen Fällen die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels teilen und den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz verlangen.

Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber Chamäleon erhöht, kann der Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

Bei den Katalog- bzw. Websiteangaben wurden folgende Wechselkurse zugrunde gelegt (Stand September 2006):

1 EUR = 9,50 N\$ (9,50 RAND) für Namibia

1 EUR = 9,50 RAND für Südafrika

1 EUR = 1,28 US\$ für Argentinien, Bonaire, Botswana,

Costa Rica, Chile, Curaçao, Ecuador, Galapagos,

Guatemala, Kambodscha, Kanada, Kenia, Laos,

Mexiko, Nepal, Panama, Peru, Tansania, Tibet,

Vietnam und Zimbabwe

1 EUR = 1,70 AU\$ für Australien

1 EUR = 1,98 NZ\$ für Neuseeland und Südsee

6.3 Der Reisepreis darf nur in dem Umfang erhöht werden, der der Erhöhung der in Ziffer 6.2 genannten Preisbestandteile und ihren Auswirkungen auf die Kosten der Reise entspricht. Chamäleon ist verpflichtet, dem Reiseteilnehmer auf Anforderung Gründe und Umfang der Preiserhöhung zu spezifizieren und zu belegen.

6.4 Chamäleon hat dem Reiseteilnehmer eine etwaige Änderung des Reisepreises unverzüglich, spätestens jedoch drei Wochen vor Reiseantritt, mitzuteilen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig.

6.5 Erhöht sich der Reisepreis um mehr als 5% oder wurde eine wesentliche Reiseleistung erheblich geändert, so ist der Reiseteilnehmer berechtigt, ohne Zahlung einer Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Reiseteilnehmer kann stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise aus dem Angebot von Chamäleon verlangen, sofern Chamäleon in der Lage ist, diese ohne Mehrpreis für den Reiseteilnehmer aus seinem Angebot anzubieten.

6.6 Der Reisende hat die unter Ziffer 6.1 bis Ziffer 6.5 genannten Rechte unverzüglich nach der Erklärung der Änderung der Reiseleistung oder des Reisepreises durch Chamäleon bei diesem geltend zu machen. Diesbezüglich wird Schriftform empfohlen.

7. Rücktritt durch den Reisenden

7.1 Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Bei Rücktritt kann Chamäleon eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen fordern. Maßgeblich für die Berechnung des Ersatzes ist der Reisepreis unter Abzug der ersparten Aufwendungen und etwaigen anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen. Dies gilt nicht für den Rücktritt wegen Preiserhöhung nach Maßgabe der Ziffer 6.5.

7.2 Bei Rücktritt des Reisetilnehmers vom Reisevertrag (Storno) kann Chamäleon anstelle der konkret berechneten Rücktrittsentschädigung folgende pauschalierte Rücktrittsentschädigung geltend machen:

► Rücktritt bis 45 Tage vor Reisebeginn:

10% des Reisepreises

► Rücktritt ab 44 bis 32 Tage vor Reisebeginn:

20% des Reisepreises

► Rücktritt ab 31 bis 22 Tage vor Reisebeginn:

30% des Reisepreises

► Rücktritt ab 21 bis 15 Tage vor Reisebeginn:

45% des Reisepreises

► Rücktritt ab 14 Tage bis 8 Tage vor Reisebeginn:

60% des Reisepreises

► Rücktritt ab 7 Tage bis 1 Tag vor Reisebeginn:

70% des Reisepreises

► Rücktritt am Abreisetag und bei Nichtantritt:

80% des Reisepreises

Für Galapagos-Kreuzfahrten kann Chamäleon folgende pauschalierte Rücktrittsentschädigung geltend machen:

► Rücktritt ab 120 bis 60 Tage vor Reisebeginn:

50% des Reisepreises

► Rücktritt ab 59 bis 31 Tage vor Reisebeginn:

70% des Reisepreises

► Rücktritt ab 30 Tage vor Reisebeginn

und bei Nichtantritt: 90% des Reisepreises

Die Rücktrittsentschädigung berechnet sich aus dem Endreisepreis je angemeldetem Reisetilnehmer. Als Stichtag für die Berechnung der Frist gilt der Eingang der Rücktrittserklärung. Die pauschalierte Rücktrittsentschädigung ist unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen gewöhnlich möglichen Erwerbes ermittelt worden. Dem Reisetilnehmer bleibt der Nachweis eines niedrigeren oder gar nicht entstandenen Schadens unbenommen. In diesem Fall ist der Reisende nur zum Ausgleich der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

7.3 Werden auf Kundenwunsch nach der Buchung der Reise für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit stehende Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains oder des Reiseziels vorgenommen (Umbuchung), ist Chamäleon berechtigt, entsprechend der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt pro Reisenden zu erheben:

► bis 90 Tage vor Reisebeginn: EUR 100

► bis 45 Tage vor Reisebeginn: EUR 200

► bis 32 Tage vor Reisebeginn: EUR 300

Änderungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß Ziffer 6.2 und durch Neuanmeldung durchgeführt werden. Umbuchungen von Galapagos-Kreuzfahrten sind grundsätzlich nicht möglich.

7.4 Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Chamäleon kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende Chamäleon als Gesamtschuldner für den Reisepreis und für die durch den Eintritt des Dritten ggf. entstehenden Mehrkosten. Die Umbuchungskosten werden von Chamäleon mit EUR 50 berechnet. Dem Reisenden bleibt der Nachweis niedrigerer Kosten unbenommen.

8. Reiseversicherungen (Reise-Rücktrittskosten-Versicherung und Chamäleon-Komplettschutzpaket)

Gegen die in Ziffer 6.2 genannten Rücktrittskosten (Storno-

entschädigung) kann sich der Reisetilnehmer durch eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung versichern. Chamäleon empfiehlt dringend den Abschluss einer solchen Versicherung.

9. Rücktritt von Chamäleon

9.1 Bis zwei Wochen vor Reisebeginn kann Chamäleon von der Reise zurücktreten, wenn die in der Reiseausreibung festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wurde. Der Rücktritt wird Ihnen unverzüglich mitgeteilt, und Sie erhalten den eingezahlten Reisepreis komplett zurück.

9.2 Falls Chamäleon bereit und in der Lage ist, die Reise trotz Nichterreichens der ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl zu geänderten Konditionen durchzuführen, so werden Sie gleichzeitig mit der Rücktrittserklärung hiervon unterrichtet. Es steht dem Reisenden frei, dieses Angebot anzunehmen oder abzulehnen. Stimmt der Reisende diesem Angebot zu, kommt auf dieser Grundlage ein neuer Reisevertrag zustande.

9.3 Falls ein Teilnehmer die Durchführung der Reise trotz Abmahnung nachhaltig stört, ist Chamäleon berechtigt, den Reisevertrag zu kündigen. In diesem Fall behält er den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen anrechnen lassen.

10. Aufhebung des Vertrages

wegen außergewöhnlicher Umstände

10.1 Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (z.B. durch Krieg, innere Unruhen, hoheitsrechtliche Anordnungen, Naturkatastrophen) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl Chamäleon als auch der Teilnehmer den Vertrag kündigen.

10.2 Chamäleon kann für bereits erbrachte Leistungen und die zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

10.3 Chamäleon ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den Reisenden zurückzubefördern. Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Vertragsparteien je zur Hälfte zu tragen, im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

11. Haftung von Chamäleon

Chamäleon haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für:

- ▶ gewissenhafte Vorbereitung der Reise und sorgfältige Auswahl und Überprüfung der Leistungsträger;
- ▶ Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
- ▶ Organisation, Reservierung und Zurverfügungstellung der Leistungen gemäß Reisevertrag.

12. Haftungsbeschränkung

12.1 Die vertragliche Haftung gegenüber dem Reisetilnehmer auf Schadenersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

- a) ein Schaden des Reisetilnehmers weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt wird, oder
- b) Chamäleon für einen dem Reisetilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

12.2 Für Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Chamäleon aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung von Chamäleon bei Sachschäden je Kunde und Reise auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen. Ziffer 12.3 bleibt unberührt, auch soweit die Haftung dort über die vorstehende Beschränkung hinaus geht.

12.3 Haftung des Luftfrachtführers: Kommt Chamäleon die Stellung eines Luftfrachtführers zu, regelt sich die Haftung nach den einschlägigen Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara u.a. Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers bei Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigung von Gepäck.

12.4 Kommt Chamäleon bei Schiffsreisen (z.B. Galapagos-Kreuzfahrten) die Stellung eines Beförderers zu, regelt sich die Haftung von Chamäleon ausschließlich nach den

Bestimmungen der §§ 664 ff. des Handelsgesetzbuches (HGB) in Verbindung mit dem 2. Seerechtsänderungsgesetz (SeeRÄndG). In den Bestimmungen sind Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse zu Gunsten des Beförderers beschrieben. Wenn sich der ausführende Beförderer auf eine Beschränkung der Gesamthaftung gemäß § 486 HGB in Verbindung mit Art. 11 des 2. SeeRÄndG berufen kann, steht dieses Recht auch Chamäleon gegenüber dem Reisetilnehmer zu.

12.5 Vermittelt Chamäleon lediglich einzelne fremde Leistungen (z.B. nur Flug, Mietwagen, Ausflüge etc.), so haftet Chamäleon nur für die ordnungsgemäße Vermittlung der Leistung und nicht für die Leistungserbringung selbst.

13. Informationspflicht zur Identität

des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Nach der EU-VO 2111/2005 ist Chamäleon verpflichtet, den Kunden bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft der im Zusammenhang mit der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen zu informieren. Steht die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, ist zunächst die wahrscheinliche Fluggesellschaft zu benennen und der Kunde entsprechend zu informieren, sobald die ausführende Fluggesellschaft feststeht. Bei einem Wechsel der ausführenden Fluggesellschaft hat Chamäleon den Kunden unverzüglich hierüber zu informieren.

Die Informationen über die ausführende Fluggesellschaft im Sinne der EU-VO 2111/2005 begründen keinen vertraglichen Anspruch auf die Durchführung der Luftbeförderung mit der genannten Fluggesellschaft und stellen keine Zusicherung dar, es sei denn, eine entsprechende Zusicherung ergibt sich aus dem Reisevertrag. Soweit es in zulässiger Weise vertraglich vereinbart ist, bleibt dem Veranstalter ein Wechsel der Fluggesellschaft ausdrücklich vorbehalten.

Die von der EU-Kommission auf der Basis der EU-VO 2111/2005 veröffentlichte „gemeinschaftliche Liste“ unsicherer Fluggesellschaften ist unter http://ec.europa.eu/transport/air/safety/ilywell_en.htm (den dortigen Links zur jeweils aktuellen Liste folgen) abrufbar und wird Ihnen vor der Buchung auf Wunsch auch übersandt.

14. Obliegenheiten und Rechte

des Reisenden bei mangelhafter Reise

14.1 Wird die Reise nicht vertragsgerecht erbracht, so kann der Reisetilnehmer Abhilfe verlangen. Chamäleon kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

14.2 Leistet Chamäleon nicht innerhalb einer vom Reisetilnehmer bestimmten, angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisetilnehmer selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn Chamäleon die Abhilfe verweigert oder wenn sofortige Abhilfe durch ein beim Reisetilnehmer vorliegendes, besonderes Interesse geboten ist.

14.3 Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Reiseleistung kann der Reisetilnehmer einen Anspruch auf Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) geltend machen. Dieser Anspruch entfällt jedoch, soweit der Reisetilnehmer es schuldhaft unterlässt, den Mangel anzudeuten.

14.4 Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt oder ist infolge eines Mangels dem Reisenden die Reise oder ihre Fortsetzung aus wichtigem Grund nicht zumutbar, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten. Zuvor hat der Reisende eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Der Bestimmung einer solchen Frist bedarf es nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von Chamäleon verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisetilnehmers gerechtfertigt ist.

15. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

15.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung von Reiseleistungen hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber Chamäleon geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war. Abweichend davon sind Gepäckverluste innerhalb von 7 Tagen und Gepäckverspätungen

innerhalb von 21 Tagen nach Aushändigung zu melden.

15.2 Die in Ziffer 15.1 bezeichneten Ansprüche des Reisetilnehmers verjähren in 12 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Reisetilnehmer solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem Chamäleon oder dessen Haftpflichtversicherung die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

16. Beschädigung und Verlust von Reisegepäck

Zusätzlich zu den nach Ziffern 14 und 15 erforderlichen Erklärungen sind Beschädigung oder Verlust von Reisegepäck dem Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Dieses ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Da internationale Abkommen und gesetzliche Bestimmungen, z.B. für Fluggepäck, Ausschlussfristen enthalten, besteht ohne eine solche rechtzeitige Anzeige die Gefahr eines Anspruchsverlustes.

17. Einreise-, Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

17.1 Chamäleon weist im Katalog 2007 bzw. auf dieser Website und/oder in der Buchungsbestätigung auf die Bestimmungen für das jeweilige Reiseland hin. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Reisende Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland ist. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Der Reisende beantragt das Visum selbst bei dem entsprechenden Konsulat. Visumanträge und Merkblätter zum Ausfüllen dieser sind auf Anfrage bei Chamäleon erhältlich. Chamäleon informiert die Teilnehmer von wichtigen Änderungen vor Antritt der Reise.

17.2 Chamäleon haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende Chamäleon mit der Beschaffung beauftragt hat, es sei denn, dass Chamäleon die Verzögerung zu vertreten hat.

17.3 Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn sie durch eine schuldhaft falsche oder Nichtinformation von Chamäleon bedingt sind.

17.4 Über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxe-Maßnahmen, auch bezüglich des Thrombose-Risikos bei Langstreckenflügen, sollte sich der Reisetilnehmer rechtzeitig informieren und ggf. ärztlichen Rat einholen. Gesundheitsämter, reisemedizinisch erfahrene Ärzte, Tropeninstitute oder die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung geben allgemeine Informationen.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Vertrags- und Rechtsverhältnisse zwischen Chamäleon und dem Reisenden richten sich nach deutschem Recht. Der Reisende kann Chamäleon nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen von Chamäleon gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von Chamäleon maßgebend.

19. Gültigkeit

Mit Erscheinen des Kataloges 2007 verliert der vorher erschienene Katalog seine Gültigkeit.

20. Sonstiges

20.1 Die Angaben zu Gezeiten und Schwierigkeitsgrad bei Wanderungen erfolgen grundsätzlich nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr, da solche Angaben sowohl subjektiven Einschätzungen unterliegen als auch durch äußere Umstände wie Wetterbedingungen stark beeinflusst werden.

20.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages einschließlich dieser Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 651 a bis m des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit Chamäleon nicht nur Vermittler von einzelnen Reiseleistungen ist.

Alle Angaben entsprechen dem Stand (September 2006).